

**Verfügung der Übernahmekommission betreffend
Öffentliches Tauschangebot**

von

DSV A/S, Hedehusene, Dänemark

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien
mit einem Nennwert von je CHF 0.10

der

Panalpina Welttransport (Holding) AG, Basel, Schweiz

Hintergrund

Am 1. April 2019 hat DSV A/S, Hedehusene, Dänemark ("**Anbieterin**" oder "**DSV**"), die Voranmeldung für ein öffentliches Tauschangebot ("**Angebot**" oder "**Öffentliches Tauschangebot**") für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Panalpina Welttransport (Holding) AG, Basel, Schweiz ("**Gesellschaft**" oder "**Panalpina**"), mit einem Nennwert von je CHF 0.10 ("**Panalpina Aktien**", und je einzeln eine "**Panalpina Aktie**") unterbreitet.

Mit Gesuch vom 9. April 2019 und Ergänzungsgesuch vom 17. April 2019 stellte DSV der Übernahmekommission verschiedene Anträge.

Verfügung der Übernahmekommission

Am 29. April 2019 hat die Übernahmekommission die Verfügung 726/01 erlassen, in welcher sie die Anträge gemäss Gesuch der DSV vom 9. April 2019 und Ergänzungsgesuch der DSV vom 17. April 2019 behandelt. Das Dispositiv der Verfügung 726/01 lautet wie folgt:

1. Es wird festgestellt, dass Cevian Capital II Master Fund LP und Artisan Partners Limited Partnership in Bezug auf das öffentliche Tauschangebot von DSV A/S an die Aktionäre von Panalpina Welttransport (Holding) AG nicht in gemeinsamer Absprache mit DSV A/S handeln.
2. Es wird festgestellt, dass die Übertragung von Aktien von DSV A/S durch DSV A/S an ihre Mitarbeitenden keiner Transaktionsmeldepflicht nach Art. 134 FinfraG i.V.m. Art. 38 ff. UEV untersteht, sofern dies im Rahmen

einer Ausübung von Mitarbeiteroptionen geschieht, die vor der Voranmeldung zu vorbestimmten Konditionen gewährt wurden und die den Mitarbeitenden zu übertragenden Aktien von DSV A/S vor der Voranmeldung geschaffen oder erworben wurden.

3. Es wird festgestellt, dass der Erwerb eigener Aktien durch DSV A/S im Rahmen von Aktienrückkaufprogrammen, welche zwecks Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und/oder zwecks anschliessender Vernichtung und gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 8. März 2018 und gemäss den *EU Safe Harbour Rules* durchgeführt werden, nicht unter die Bestimmungen der Best Price Rule fällt.
4. Es wird festgestellt, dass der Erwerb eigener Aktien durch DSV A/S im Rahmen von Aktienrückkaufprogrammen, welche zwecks Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und/oder zwecks anschliessender Vernichtung und gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 8. März 2018 und gemäss den *EU Safe Harbour Rules* durchgeführt werden, zu keiner Anpassung des Umtauschverhältnisses verpflichtet.
5. DSV A/S wird gestattet, Käufe eigener Aktien durch DSV A/S im Rahmen von Aktienrückkaufprogrammen, welche zwecks Erfüllung von Verpflichtungen unter Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und/oder zwecks anschliessender Vernichtung und gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 8. März 2018 und gemäss den *EU Safe Harbour Rules* durchgeführt werden, der Übernahmekommission spätestens am Ende des siebten Handelstags nach dem Tag der Ausführung des Geschäfts zu melden.
6. Cevian Capital II Master Fund LP wird auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verfügung Parteistellung eingeräumt.
7. Die vorliegende Verfügung wird nach deren Eröffnung gegenüber den Parteien auf der Website der Übernahmekommission publiziert.
8. Die Gebühr zu Lasten von DSV A/S beträgt CHF 20'000.

Rechte der Aktionäre von Panalpina

Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Panalpina, die seit dem 1. April 2019 mindestens 3% der Stimmrechte an Panalpina, ob ausübbar oder nicht (eine "**Qualifizierte Beteiligung**"), halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der Übernahmekommission beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf (5) Handelstagen nach dem Datum der Veröf-

fentlichung dieser Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Handelstag nach der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission auf der Webseite der Übernahmekommission zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Die Parteistellung eines Qualifizierten Aktionärs bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen der Übernahmekommission bestehen, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)

Ein Qualifizierter Aktionär kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission in Bezug auf das Angebot erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Handelstagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich; Fax: +41 (0)44 283 17 40) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Handelstag nach der Veröffentlichung der Verfügung der Übernahmekommission auf der Webseite der Übernahmekommission zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung seit dem 1. April 2019 enthalten.

Angebotsrestriktionen

Die Freigabe, Veröffentlichung oder Verbreitung dieses Dokuments und anderer Materialien, die das Angebot betreffen, und die Unterbreitung des Angebots können in bestimmten Rechtsordnungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Australien und Japan) ("**Restricted Jurisdictions**") gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, widerrechtlich sein, in anderer Weise anwendbares Recht verletzen oder DSV oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichten, irgendwelche Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Deshalb müssen Personen, welche dieses Dokument oder andere das Angebot betreffende Materialien erhalten oder in deren Besitz dieses Dokument und andere das Angebot betreffende Materialien auf andere Weise gelangen, all diese Restriktionen einhalten und sich über diese informieren. Weder DSV noch der Empfänger akzeptieren oder übernehmen die Verantwortung oder Haftung für jegliche Verletzungen solcher Restriktionen durch jegliche Personen.

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einer oder in eine Restricted Jurisdiction gemacht oder gemacht werden. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf solche Restricted Jurisdictions auszudehnen. Dieses Dokument und andere das Angebot betreffende Materialien und alle damit zusammenhängenden Materialien sollten nicht in die Restricted Jurisdictions gesendet oder anderweitig vertrieben werden und das Angebot kann nicht durch einen solchen Gebrauch, solche Mittel oder Instrumente in oder aus den Restricted Jurisdictions angenommen werden. Entsprechend werden keine Kopien dieses Dokuments oder anderer das Angebot betreffender Materialien in oder aus Restricted Jurisdictions versendet oder anderweitig vertrieben und dürfen nicht in oder aus Restricted Jurisdictions oder an Custodians, Nominees und Trustees (in deren Funktion als solche), welche Aktien für Personen in Restricted Jurisdictions halten, versendet oder anderweitig vertrieben werden. Personen, welche solche Dokumente erhalten (einschliesslich Custodians, Nominees und Trustees), dürfen diese nicht in oder aus einer Restricted Jurisdiction vertreiben. Jede geltend gemachte Annahme des Angebots, welche direkt oder indirekt aus einer Verletzung dieser Restriktionen resultiert, ist ungültig. Es wird nicht um den Kauf oder Verkauf von Aktien von oder an Personen, die in Restricted Jurisdictions ansässig sind, geworben, und falls eine in einer Restricted Jurisdiction ansässige Person Aktien als Antwort darauf andient, behält sich DSV vor, die Annahme abzulehnen. Solche das Angebot betreffenden Dokumente dürfen von niemandem zum Zweck der Werbung für Käufe oder Verkäufe von Panalpina Aktien oder DSV Aktien durch juristische oder natürliche Personen verwendet werden, die in einer Restricted Jurisdiction wohnhaft oder inkorporiert sind.

Hedehusene (Dänemark), 30. April 2019